



Regierungsrat

Luzern, 1. Juli 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 493

Nummer: A 493
Protokoll-Nr.: 852
Eröffnet: 21.01.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Frey Monique und Mit. über die Neuregelung von fahrradfahrenden Kindern auf dem Trottoir

Zu Frage 1: Welche Strassen- beziehungsweise Trottoirabschnitte werden im Kanton Luzern von dieser Regelung betroffen sein?

Gemäss [Artikel 41 Absatz 4 der Verkehrsregelverordnung](#) (VRV; SR 741.11) dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren, wenn weder ein Radweg noch ein Radstreifen vorhanden ist.

Zu Frage 2: Wie wird das geregelt, wenn es nur ein einseitiges Trottoir gibt?

Wenn in der entsprechenden Fahrtrichtung Radweg und Radstreifen fehlen, können die Kinder auch das einseitige Trottoir benützen.

Zu Frage 3: Wie gedenkt der Kanton, die Fussgänger*innen, insbesondere die Menschen mit Beeinträchtigungen, auf diesen Abschnitten zu schützen?

[Art. 50 VRV](#) regelt die Strassenbenützung und erlaubt bereits heute mit der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme die Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten auf diesen, den Fussgängerinnen und Fussgängern vorbehaltenen Flächen. Bis anhin wurde dieses Miteinander nicht in Frage gestellt. Gemäss Art. 41 Abs. 4 VRV sind Kinder auf Fahrrädern, welche das Trottoir benützen, gegenüber den Benutzerinnen und Benützern dieser Strassenräume zu besonderer Vorsicht verpflichtet und haben ihnen gegenüber Vortritt zu gewähren. Wir können festhalten, dass die Luzerner Polizei in den ersten sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Neuregelung keine Unfälle verzeichnet oder sonstige Meldungen über problematische Situationen erhalten hat. Die Verordnungsanpassung hat einen Zustand legalisiert, der vielerorts im Alltag bereits gang und gäbe war.

Die Eltern sind in der Pflicht, die Kinder bereits früh an den Verkehr und die damit verbundenen Gefahren zu gewöhnen. Für die Verkehrsinstruktion in den Schulen sowie für die Verkehrsprävention im Allgemeinen ist die Polizei zuständig. Sie schult die Kinder das richtige und sichere Verhalten im Verkehr bereits in den Anfangsjahren.

Zu Frage 4: Was wird bei den Bushaltestellen zur Sicherheit der aussteigenden Menschen getan?

Wie bereits oben ausgeführt, sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Langsamverkehrs zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Es sind keine speziellen Massnahmen im Bereich von Bushaltestellen vorgesehen. Ebenso haben wir in der Antwort auf die vorangehende Frage darauf verwiesen, dass die Eltern in der Pflicht sind, die Kinder bereits früh an den Verkehr und die damit verbundenen Gefahren zu gewöhnen. Für die Verkehrsinstruktion in den Schulen sowie für die Verkehrsprävention im Allgemeinen ist die Polizei zuständig. Sie schult die Kinder das richtige und sichere Verhalten im Verkehr bereits in den Anfangsjahren.

Zu Frage 5: Sind dazu mit den Interessenvertretungen, beispielsweise für Sehbehinderte, Gespräche geführt worden, und wurde eine aktive Teilnahme an der geplanten nationalen Kampagne zugesagt? Wer vom Kanton Luzern ist bei dieser nationalen Kampagne vertreten, und wie wird diese in eine kantonale Kampagne integriert?

Die Kampagne «Kinder mit dem Velo auf dem Trottoir» wird 2021 umgesetzt. Weitere Details sind uns noch nicht bekannt. Die Vertretung der Polizeikorps in der Kampagne erfolgt zentral durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Verkehrsinstruktion (AG VIN) der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz (ACVS). Die Luzerner Polizei beteiligt sich im Rahmen der Möglichkeiten an der geplanten nationalen Kampagne.

Über die Änderung der Verkehrsregelverordnung informieren Pro Velo Schweiz und Fussverkehr Schweiz gemeinsam im Auftrag der Verwaltungskommission des Fonds für Verkehrssicherheit und des Bundesamtes für Strassen (Astra) im Rahmen einer Kampagne. Nebst der Information über die neue Regelung wird zu rücksichtsvollem Verhalten aufgerufen. Die Informationskampagne wird in allen drei Landesteilen in Form von übersichtlichen und klaren Trottoir-Regeln in Bild- und Textform präsentiert. Das Ziel der Informationskampagne ist, die Bevölkerung in allen Landessprachen über die Änderung von Art. 41 Abs. 4 VRV zu informieren und mit konkreten Handlungsanweisungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme aufzufordern.

Zu Frage 6: Wie werden die Kinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte auf diese Neuregelung vorbereitet, insbesondere auf die Weisung: «rücksichtsvoll fahren und Fussgänger*innen den Vortritt lassen» (Infoblatt in Haushalte, Unterrichtseinheiten an Schulen, Verkehrsinstruktion usw.)?

Wie bereits ausgeführt, wird dazu eine nationale Kampagne initiiert. Grundsätzlich sind alle Verkehrsteilnehmenden verpflichtet, Strassenverkehrsvorschriften zu kennen und sich daran zu halten. Jeder und jede muss sich selber orientieren, welche Vorschriften Gültigkeit haben. Die Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren der Luzerner Polizei werden das Thema im Rahmen des ordentlichen Verkehrsunterrichtes und bei Elternveranstaltungen behandeln. Ebenso sind die Erziehungsberechtigten in der Pflicht, die Kinder darauf vorzubereiten. Siehe auch Antwort zur Frage 5.

Zu Frage 7: Wie sieht die Infokampagne des Kantons Luzern aus? Gibt es eine Konzentration der Kampagne in den grösseren Gemeinden? Wer ist in der Stadt Luzern dafür zuständig?

Die Luzerner Polizei beteiligt sich im Rahmen der Möglichkeiten an der geplanten nationalen Kampagne. Die Luzerner Polizei wird die Präventionsvideos des Astra über die verschiedenen Kanäle weiterverbreiten.

Zu Frage 8: Welche zusätzlichen Vorschriften gibt es (z. B. Benützung einer Klingel, Tragen einer Leuchtweste)?

Eine Klingel ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Ebenso wenig vorgeschrieben ist das Tragen einer Leuchtweste. Die Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren weisen aber die Kinder darauf hin, dass sehen und gesehen werden sehr wichtig ist im Strassenverkehr - insbesondere bei Dämmerung und in der Nacht.

Zu Frage 9: Das Bundesamt für Strassen (Astra) weist darauf hin, dass die Neuregelung auch Risiken birgt: «Hausausgänge und Garagenausfahrten sind oft unübersichtlich.» Die Polizei Luzern warnte zudem in ihrer Vernehmlassungsantwort vor «neuen, nicht kalkulierbaren Unfallgefahren wie Kollision mit einmündenden Fahrzeugen/Trottoirüberfahrten und Fussgängern». Was tut der Kanton Luzern, um die Kinder vor diesen Risiken und Gefahren zu schützen?

Fusswege und Trottoirs können gemäss VRV von Benützerinnen und Benützern verschiedenster Fortbewegungsmitteln genutzt werden. Sie alle sind zu besonderer Vorsicht und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Das gilt auch für Kinder, die mit dem Fahrrad Fusswege und Trottoirs benutzen. Sie müssen ihre Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anpassen. Insbesondere müssen sie – wie bereits mehrfach ausgeführt – auf die Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Die Eltern sind in der Pflicht, die Kinder bereits früh an den Verkehr und die damit verbundenen Gefahren zu gewöhnen. Für die Verkehrsinstruktion in den Schulen sowie für die Verkehrsprävention im Allgemeinen ist die Polizei zuständig. Sie schult die Kinder das richtige und sichere Verhalten im Verkehr bereits in den Anfangsjahren.

Zu Frage 10: Auf welchen konkreten Streckenabschnitten werden nun auf Grund dieser Regelung die Signalisation und der Bau neuer Radstreifen und Radwege prioritär behandelt beziehungsweise deren Umsetzung zeitlich vorgezogen, und wann soll dies geschehen?

Generell hängt die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden stark von der gegenseitigen Rücksichtnahme und vom eigenen Verhalten ab. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die den Langsamverkehr betreffen. Die neuen Möglichkeiten mögen gewisse zusätzliche Gefahren bergen. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Überarbeitung des Radroutenkonzepts, die dem [Auftrag](#) Ihres Rates entsprechend bereits in Angriff genommen wurde, neben weiteren Themen selbstverständlich entsprechende Berücksichtigung finden